

2123

NIDERNÖRDRISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

15. Dezember 1980

Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge auf Importkäse

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Dezember 1980 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. Dezember 1980
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 12. Dezember 1980 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 12. Dezember 1980 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die vorgelegten Einwürfe für eine Aenderung

- der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse,
- der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über Zollzuschläge auf Käse-einführen, die eine gewisse Menge überschreiten,

werden genehmigt und auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 28 (GS 4, BAWI 6, AEA 3, B/LW 12, EPK 3) zum Vollzug
- EJPD 5 (GS, BJ) zur Kenntnis
- EFD 10 (GS 7, EZV 3) "
- EFK 2 "
- FinDel 2 "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 8. Dezember 1980

Ausgeteilt

An den

B u n d e s r a t

Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge auf Importkäse

1 Einleitung

Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes werden mit Wirkung ab 1. Januar 1981 die Subventionen bei allen schweizerischen Käsesorten, soweit sie im Inland abgesetzt werden, um Fr. 40.-/q abgebaut. Im Export erfolgt der Subventionsabbau hinsichtlich Ausmass und Zeitpunkt je nach Marktlage. Gleichzeitig beantragen wir im Zusammenhang mit der Behandlung der landwirtschaftlichen Einkommensbegehren per 1. Januar 1981 eine Milchgrundpreiserhöhung von 3 Rappen/kg.

Als Folge dieser Massnahmen werden mit Wirkung ab 1. Januar 1981 die Grosshandelspreise aller schweizerischen Käsesorten, die im Inland verkauft werden, um Fr. 40.-/q erhöht werden müssen. Auf der Detailhandelsstufe ist mit einer Preiserhöhung von Fr. 50.-/q zu rechnen.

Eine Erhöhung der schweizerischen Käsepreise im Inland ist jedoch ohne Schaden für die Milchrechnung (Rückgang des Absatzes der einheimischen Käse und entsprechendes Anwachsen der kostspieligen Zentrifugation und Magermilchpulverherstellung; tendenziell höhere

Importe; voraussichtlich auch höhere, die Milchrechnung belastende Käseexporte) nur dann möglich, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen im Verhältnis zum importierten Käse durch Erhöhung der Preis- bzw. Zollzuschläge angepasst werden (vgl. Abschnitt 3). Das Instrumentarium dazu steht dem Bundesrat in Form folgender Rechtsgrundlagen zur Verfügung:

Nach Artikel 12 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 (SR 916.350.1) kann Ihre Behörde auf dem eingeführten Käse Preiszuschläge erheben, sofern die Einfuhr ausländischer Käsesorten den Absatz des einheimischen Käses zu angemessenen Preisen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) erschwert. Die Preiszuschläge können nach Zollpositionen und nach Sorten abgestuft werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Unterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Sorten, unter Berücksichtigung der vollumfänglich zur Verbilligung einheimischer Sorten einzusetzenden Mittel, die sich aus den an der Grenze erhobenen Preiszuschlägen ergeben.

Durch Verordnung vom 23. April 1975 (SR 916.356.5) über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse haben Sie beschlossen, mit Wirkung ab 1. Mai 1975 auf den drei Hauptpositionen (Zolltarifnummer 0404.14, 0404.28 und 0404.30) Preiszuschläge in Höhe von Fr. 50.- bis Fr. 100.- je Zentner zu erheben. Per 1. Juli 1979 wurden diese Ansätze auf Fr. 70.- bis Fr. 140.- je Zentner erhöht.

Gestützt auf Artikel 23 des Landwirtschaftsgesetzes haben Sie ferner zur Vermeidung von Umgehungen des Preiszuschlagsystems mit Verordnung vom 19. Dezember 1975 (SR 632.110.44) über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten, bestimmt, mit Wirkung ab 1. Januar 1976 auf Einfuhren von Käse der Zolltarifnummer 0404.24 einen Zollzuschlag von Fr. 80.- je Zentner zu erheben, so-

weit die Einfuhren die im Jahre 1974 eingeführten Mengen (2'472 Tonnen) überschreiten. Die Höhe des Zollzuschlages ist bis heute unverändert geblieben. Die per 1. Juli 1979 in Aussicht genommene Erhöhung um Fr. 30.-/q hatte bei der EG-Kommission und einzelnen Mitgliedsländern der Gemeinschaft zu heftigen Reaktionen geführt. Es erwies sich als notwendig, für diese GATT-gebundene Position mit der Gemeinschaft Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

2 Lage auf dem Käsesektor (Inland)

Die Entwicklung des schweizerischen Käsekonsums ergibt folgendes Bild:

JAHR	Konsum	Konsum	Gesamtkonsum	Prozentualer Anteil am Gesamtkonsum	
	inländ. Käse t	ausl. Käse t		inländ. Käse %	ausl. Käse %
1960	40'687	6'684	47'371	85,9	14,1
1970	45'040	17'690	62'730	71,8	28,2
1971	44'258	19'288	63'546	69,6	30,4
1972	46'370	21'146	67'516	68,7	31,3
1973	47'662	19'970	67'632	70,5	29,5
1974	49'252	21'073	70'325	70,0	30,0
1975	50'958	21'562	72'520	70,3	29,7
1976	54'257	20'549	74'805	72,5	27,5
1977	57'356	19'513	76'869	74,6	25,4
1978	58'487	19'677	78'163	74,8	25,2
1979	60'234	19'174	79'408	75,9	24,1
1980*	60'062	19'960	80'022	75,1	24,9

* prov. berechnet auf den effektiven Verkäufen Januar-September 1980, umgerechnet auf ein Jahr.

Diese Uebersicht zeigt, dass der Absatz einheimischer Sorten auf dem schweizerischen Markt seit Einführung der Preiszuschläge auf Importkäse im Jahre 1975 bis 1979 erfreulich gesteigert werden konnte, während die Importe gesamthaft gesehen stagnieren und hinsichtlich Marktanteil klar rückläufige Tendenz zeigen. Die Erhöhung des Anteils inländischer Käse am Gesamtkonsum ist vorwiegend auf eine starke Ausdehnung der Verkäufe an Halbhartkäse (Appenzeller, Tilsiter, Raclette, St. Paulin usw.) zurückzuführen.

Für das laufende Jahr 1980 zeichnet sich erstmals seit 1971 wiederum ein - gesamthaft gesehen - rückläufiger Verkauf einheimischer Käse ab, während die Importe auf rund 20'000 Tonnen ansteigen dürften. Die Zunahme der Gesamteinfuhren ist vorwiegend auf Mehrimporte an Weichkäse und extraharte Käsesorten zurückzuführen, während bei Halbhartkäse weiterhin eine rückläufige Tendenz festzustellen ist. Hinsichtlich Marktanteil wird die inländische Produktion bei Weichkäse voraussichtlich ihren Marktanteil halten können, bei Halbhartkäse sogar erneut leichte Gewinne erzielen, bei Hartkäse jedoch spürbar an Boden verlieren.

Im allgemeinen kann die Konkurrenzlage zwischen den einheimischen und den importierten Käsesorten gegenwärtig als ausgegogen bezeichnet werden. Seit der letzten Erhöhung der Preiszuschläge auf Importkäse vom 1. Juli 1979 haben sich die Preise (exklusive Aktionen) wie folgt entwickelt:

Preisveränderung (Fr./q) seit 1. Juli 1979	ausländische Käsesorten *	inländische Käsesorten
Weichkäse (Pos. 0404.10)	+ 3.50)	+ 40.-
Weichkäse (Pos. 0404.12)	- 136.--)**	+ 40.-
Weichkäse vollfett (Pos. 0404.14)	+ 31.--)	+ 40.-
Weichkäse überfett (Pos. 0404.14)	+ 49.50)	+ 45.-
halbharte Käsesorten (Pos. 0404.24/28)	+ 24.50	+ 30.-/35.- (z.B. Raclette) + 40.-/45.- (z.B. St. Paulin)
harte Käsesorten (Pos. 0404.28)	- 57.50	unverändert
extraharte Käsesorten (Pos. 0404.22)	- 191.--	unverändert

* Differenz zwischen gewogenem Durchschnitt, franko Grenze verzollt, der Monate Juli/August/September 1979 und Juli/August/September 1980.

** Gewogener Durchschnitt: + Fr. 27.85/q

In Anbetracht der allgemeinen Teuerung (Löhne, Verpackungsmaterial, Energie, Hilfsstoffe usw.) mussten die Verkaufspreise sämtlicher schweizerischen Weich- und Halbhartkäse (ausgenommen Appenzeller und Tilsiter) per 1. August 1980 um 30-35 Franken/q Käse angehoben werden. Gleichzeitig wurde für Weich- und Halbhartkäse mit Sonderverbilligung (Camembert, Brie, St. Paulin usw.) ein weiterer Subventionsabbau von Fr. 10.-/q verfügt, so dass für diese Käsesorten ein Preiszuschlag von Fr. 40.- bis 45.-/q resultierte. Da für die ausländischen Weich- und Halbhartkäse in derselben Zeitperiode ebenfalls in vergleichbarem Ausmass Preiserhöhungen festzustellen sind, ergaben sich bei diesen Sorten im Verhältnis zur Schweizerware keine Änderungen an der Konkurrenzlage. Lediglich die schweizerischen Hartkäsesorten, insbesondere Sbrinz, litten unter einem gewissen Preisdruck seitens ausländischer Angebote.

3 Notwendigkeit und Ausmass einer Anpassung der Preis- und Zollzuschläge auf Importkäse

Als Folge einer einseitigen generellen Preiserhöhung um Fr. 40.-/q für sämtliche inländischen Käsesorten per 1. Januar 1981 würde das gegenwärtig im allgemeinen bestehende Konkurrenzgleichgewicht zwischen in- und ausländischen Produkten zugunsten der Importe verschoben. Eine Umlagerung von schweizerischen auf importierte Sorten müsste befürchtet werden. Damit würden die seit Jahren unternommenen Anstrengungen zur besseren Durchsetzung des Käse/Butter-Planes und die Bemühungen der einheimischen Milchwirtschaft zur Ausweitung des Käsesortimentes in Frage gestellt.

Wir vertreten daher die Auffassung, die Preiszuschläge auf Importkäse (Positionen 0404.14/28) sollten mit Wirkung

ab 1. Januar 1981 ebenfalls um Fr. 40.-/q Käse angehoben werden. Für Schmelzkäse (Position 0404.30) ist lediglich eine Erhöhung von Fr. 30.-/q nötig, weil sich die Erhöhung der inländischen Rohwarepreise für die Schmelzkäseindustrie nur in reduziertem Umfang auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Mit den beantragten Erhöhungen der Preiszuschläge lässt sich eine Konkurrenzbenachteiligung für die Inlandware im Verhältnis zu den Importen vermeiden, indem die Preise sowohl für Inland- als auch für Importkäse im gleichen Ausmass ansteigen werden. Angesichts der neuerdings relativ guten Ausgänge beim inländischen Weichkäse und der eher mühsameren Verkäufe beim Halbhart- und vor allem beim Hartkäse erachten wir es nicht als zweckmässig, die Erhöhung nach Käsesorten abgestuft vorzunehmen bzw. die importierten Weichkäse härter zu belasten als die andern Sorten.

Wir gelangen deshalb zu folgenden Anträgen betreffend Erhöhung der Preiszuschläge:

Position	Umschreibung	seit 1.7.1979 geltende Preis- zuschläge	beantragte Erhöhung	neue Ansätze ab 1.1.1981
		Fr./q	Fr./q	Fr./q
0404.14	Weichkäse	140.-	40.-	180.-
0404.28	Hart- und Halbhart- käse	110.-	40.-	150.-
0404.30	Schmelzkäse	70.-	30.-	100.-

Bei der Einfuhr von Halbhartkäse der Zolltarifnummer 0404.24, für welche unser Land GATT-Verpflichtungen zu beachten hat, erhebt die Schweiz - anstelle des Preiszuschlages - einen Zollzuschlag, der aber nur auf die eine bestimmte Menge (2'472 Tonnen)

übersteigenden Einfuhren angewendet wird. Der Anteil der EWG an der zollzuschlagsfreien Menge wurde seinerzeit auf 2'166 Tonnen und jener Oesterreichs, dem einzigen Lieferanten neben der EWG, auf 306 Tonnen festgelegt.

In den letzten Jahren hat die Anwendung der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (SR 632.110.44) über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten (nachstehend "Zollzuschlagsverordnung" genannt) im Verhältnis zur EWG als Hauptlieferanten von Käse der Tarifnummer 0404.24 insbesondere deshalb zu grösseren Schwierigkeiten geführt, weil bei der am 1. Januar 1979 erfolgten Revision der individuellen Aufteilung der zollzuschlagsfreien Menge auf die einzelnen Importeure die EWG-Freimenge von 2'166 auf 2'074 Tonnen reduziert und diejenige Oesterreichs von 306 auf 398 Tonnen aufgestockt worden ist. Unsere Versuche, diese Verschiebung damit zu begründen, dass in den Jahren 1976 und 1977 mehr österreichischer als EWG-Käse mit Zollzuschlag importiert worden war und diesem Umstand Rechnung zu tragen sei, fand bei der EWG kein Gehör. Diese forderte die Einhaltung der von der Schweiz 1975 mündlich abgegebenen Zusage, dass die ursprünglichen Anteile der Lieferländer an der zollzuschlagsfreien Menge nicht verändert würden.

Im Rahmen der vor kurzem abgeschlossenen Agrarverhandlungen (vgl. BBl 1980 III 1073 ff) wurde mit der EWG vereinbart, dass die Schweiz einerseits die Höhe des Zollzuschlages bei Käse der (im GATT konsolidierten) Tarifnummer 0404.24 an diejenige des Preiszuschlages bei Käse der (im GATT nicht konsolidierten) Tarifnummer 0404.28 angleichen könne, andererseits aber die zollzuschlagsfreie Menge für Einfuhren aus der EWG von 2'166 Tonnen um rund 6 Prozent auf 2'300 Tonnen erhöhen würde. Mit Oesterreich ist keine solche Vereinbarung getroffen worden, und die Schweiz hat gegenüber diesem Land bisher auch keine Zusage hinsichtlich der Höhe der zollzuschlagsfreien Menge abgegeben.

Als Folge der Vereinbarung mit der EWG muss die Zollzuschlagsverordnung geändert werden, damit im Rahmen der gesamten zollzuschlagsfreien Menge 2'300 Tonnen für die EWG ausgeschieden werden können. Auf der andern Seite kann die österreichische Quote, welche die Schweiz 1979 ohne handelsvertragliche Verpflichtung von 306 auf 398 Tonnen erhöht hat, nicht mehr unverändert beibehalten werden. Sie muss u.E. auf den ursprünglichen Stand (306 Tonnen) zurückgeführt werden. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung könnte es aber in einem späteren Zeitpunkt nötig machen, auch hier um etwa 6 Prozent (18 Tonnen) nachzuziehen, so dass sich für Oesterreich neu eine zollzuschlagsfreie Menge von 324 Tonnen ergäbe. Die Kürzung des gegenwärtigen österreichischen Anteils beträgt somit 74 Tonnen. Da die betroffenen Importeure schon bisher neben Fontal-Käse aus Oesterreich auch grössere Mengen Fontal-Käse aus der EWG bezogen haben, kann ihnen zugemutet werden, im Umfange der Reduktion des österreichischen Anteils an der zollzuschlagsfreien Menge Mehrbezüge in der EWG zu tätigen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir, in Artikel 1 der Zollzuschlagsverordnung die bisherige zollzuschlagsfreie Menge gesamthaft von 2'472 auf 2'624 Tonnen aufzustocken, wobei 2'300 Tonnen für die EWG vorzusehen sind. Gleichzeitig ist der bisherige Zollzuschlag von Fr. 80.- auf Fr. 150.-/q, zur Vermeidung von Umgehungen des Preiszuschlagssystems, anzuhoben. Artikel 3 ist ebenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen. Wir schlagen vor, am 1. Januar 1981 keine Revision im Sinne von Artikel 4 vorzunehmen, sondern lediglich die bisherigen individuellen Anteile im Verhältnis zu den Änderungen der EWG- und Oesterreich-Quoten zu modifizieren. Ferner ist Absatz 2 dieses Artikels (Berücksichtigung von Härtefällen, die sich aus der Wahl der Basisperiode 1974 ergeben) zu streichen, da diese Bestimmung nur bei Einführung des Zollzuschlagsregimes (1.1.1976) einen Sinn hatte. Für sonstige Härtefälle bleibt Artikel 5 bestehen (allfällige

Rückerstattung von Zollzuschlägen). Die bisherigen Bestimmungen in Artikel 4 zur Anpassung der individuellen Quoten sind u.E. grundsätzlich beizubehalten. Um zu verhindern, dass Importeure die für die Anpassung entscheidenden Referenzjahre zum voraus bestimmen können und sich in diesen Referenzjahren gegenseitig mit zuschlagsbelasteten Einfuhren zu überbieten versuchen, im letzten Jahr der Periode, das für die Berechnung aus praktischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden kann, dann aber auf solche Importe verzichten, schlagen wir vor, dass der Zeitabstand zwischen den Quotenanpassungen auf höchstens 5 Jahre erstreckt wird. Dabei wäre offenzulassen, auf welche dieser 5 Jahre bei der jeweiligen Anpassung abzustellen ist. Dadurch werden die Importeure indirekt gezwungen, während je 4 Jahren gleichmässig zu importieren, falls sie die Berücksichtigung bei den Quotenanpassungen sicherstellen wollen. Bei der Änderung von Artikel 7 geht es lediglich um die Anpassung des geltenden Wortlautes an die neuen Bezeichnungen der genannten Amtsstellen.

Die Erhöhung der Ansätze der Preis- bzw. Zollzuschläge im dargelegten Ausmass dürfte Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 5 Mio Franken einbringen. Damit werden die gesamthaft anfallenden Einnahmen aus Preis- und Zollzuschlägen bei Importkäsen auf jährlich etwa 22 bis 23 Mio Franken ansteigen. Diese Mittel sind bekanntlich vollumfänglich zur Verbilligung einheimischer Käse im Inland zu verwenden. Nachdem die Sonderverbilligung der inländischen Weich- und Hartkäse im Jahre 1980 etwa 22 bis 22,5 Mio Franken erfordert - der nicht durch Einnahmen aus Preiszuschlägen gedeckte Teil wird durch allgemeine Bundesmittel finanziert -, wäre für das Jahr 1981 damit zu rechnen, dass für die Sonderverbilligungen keine allgemeinen Bundesmittel mehr herangezogen werden müssten.

4 Aussenhandelspolitische Beurteilung

Eine Erhöhung der Preiszuschläge auf den im GATT nicht gebundenen Positionen 0404.14, 0404.28 und 0404.30 kann gegenüber den wichtigsten Käselieferländern gerechtfertigt werden, sofern die Anpassung nicht zu einem zusätzlichen Konkurrenzvorteil der einheimischen Käseproduktion im Verhältnis zu den Importen führt. Die Einführung des Preiszuschlagsystems hat in den vergangenen Jahren zu einer Stabilisierung der Einfuhren geführt, während andererseits die einheimischen Käse etwas an Marktanteil zurückgewonnen haben. Diese Tatsache hat bei den interessierten Lieferländern eine gewisse Beunruhigung ausgelöst. In Anbetracht der gegenwärtigen Marktgegebenheiten und insbesondere der vorgesehenen Preiserhöhungen für inländische Käse, scheint die vorgeschlagene Erhöhung der Preiszuschläge um Fr. 30.- bis Fr. 40.- je q das bestehende Gleichgewicht zwischen inländischer und eingeführter Ware nicht in Frage zu stellen.

Eine gewisse Vorsicht ist jedoch bei der Anpassung des Zollzuschlages auf der im GATT konsolidierten Position 0404.24 geboten. Mit der Erhöhung des Zollzuschlages ist gleichzeitig auch die zollzuschlagsfreie Menge anzuheben. Zudem sollten diese Massnahmen erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ergebnisse der in Abschnitt 3 dargelegten Verhandlungen ratifiziert hat. Dies dürfte jedoch vor Ende dieses Jahres der Fall sein.

5 Anhören der Beteiligten

Am 21. November 1980 bzw. am 24. November 1980 nahmen der Fachausschuss Milch und die Beratende Kommission vom geplanten Vorgehen Kenntnis. Materiell hatten diese Gremien nicht Stellung zu nehmen.

In Nachachtung von Artikel 13 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 wurden die interessierten Kreise (Konsumenten, Grossverteiler, Importeure, milch- und landwirtschaftliche Organisationen) am 28. November 1980 angehört.

Die Meinungsäusserungen der interessierten Kreise lassen sich erwartungsgemäss in zwei Lager aufteilen: Konsumentenorganisationen, Grossverteiler und Importhandel einerseits sowie land- und milchwirtschaftliche Kreise andererseits.

Insbesondere seitens der Konsumentenvertreter wurde ein massvolles Vorgehen bei der Erhöhung der Preiszuschläge verlangt. Die Vertreter der Grossverteiler und des Importhandels wiesen darauf hin, dass anfangs 1981 mit teuerungsbedingten Preiserhöhungen beim Importkäse zu rechnen sei. Sie schlugen deshalb vor, die Preisentwicklung der Importkäse noch einige Monate zu beobachten und erst dann die Preiszuschläge im allfällig noch notwendigen Ausmass anzuheben. Nur so bestehe einigermaßen Gewähr, dass die Erhöhung der Preiszuschläge zu keiner Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der Importe führe. Ueberdies wiesen einige Sitzungsteilnehmer darauf hin, dass mit dem allgemeinen Anheben der Käsepreise ein gewisser Anreiz für das Wiedereingangbringen der Lohn-Preisspirale geschaffen werde. Die Verteuerung der Käsepreise müsse daher auf das absolut Notwendigste beschränkt bleiben. Es wurde vereinzelt auch auf die Gefahr von Retorsionsmassnahmen des Auslandes hingewiesen.

Die Käsefabrikanten sowie die Vertreter des Bauernverbandes und des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten unterstrichen demgegenüber die Notwendigkeit, die Belastung auf Importkäse gleichzeitig und im Ausmass der Verteuerung der Schweizerkäse anzuheben. Die Gefahr kurzfristiger Importzunahmen, die hernach erfahrungsgemäss nur mühsam wieder gebremst werden könnten, wäre viel zu gross.

6 Ergebnis der verwaltungsinternen Konsultationen

Im verwaltungsinternen Konsultationsverfahren wurden die Finanzverwaltung, die Zollverwaltung sowie das Bundesamt für Justiz begrüsst. Es ergaben sich keine Differenzen.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, der Bundesrat möge

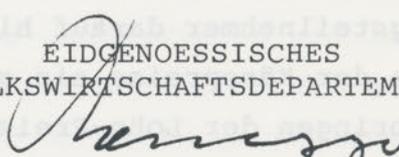
b e s c h l i e s s e n :

Die beiliegenden Entwürfe für eine Aenderung

- der Verordnung vom 23. April 1975 über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse,
- der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten,

werden genehmigt und in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT


Beilagen:

- Résumé
- Entwurf Aenderung der Verordnung über Preiszuschläge auf eingeführtem Käse (d+f)
- Entwurf Aenderung der Verordnung über Zollzuschläge auf Käseeinfuhren, die eine gewisse Menge überschreiten (d+f)
- Pressemitteilung: erfolgt zusammen mit den Preisbeschlüssen.

Geht zum Mitbericht an:

- EJPD
- EFD (EFV, EZV, EPK)

Protokollauszug an:

- EVD (Vorsteher, GS 4, BAWI 6, SEA 3, BLW 12)
- EJPD (BJ 2)
- EFD (EFV 3, EZV 3, EPK 3)
- BK

Gestützt auf den Antrag des Landwirtschaftsdepartements und das Mitberichtsverfahren wurde heute aufgrund der Beratung des Bundesrates

A. Milchsektor1. Milchgrundpreis

Der Milchgrundpreis wird ab 1. Januar 1981 um 3 Rappen auf 82 Rappen pro 100 kg erhöht.

2. Gebirgspreis für Milch und Käse2.1 Butter

Die Gebirgspreise für Vorzüge-, Milchzentrifugen- und Milch-Sirteeisbutter (Alpenbutter) werden ab 1. Januar 1981 um 12 Rappen pro kg erhöht.